

Neunmal gezeigt: Faust ins Gesicht geschlagen

Wiederholungsfrequenz mit „journalistischen Gründen“ gerechtfertigt

Die Online-Version einer Boulevardzeitung veröffentlicht ein Video, in dem gezeigt wird, wie ein Rettungssanitäter einem Mann die Faust ins Gesicht schlägt. Dieser liegt auf einer Rettungstrage. Daneben stehen zwei Polizisten. Die Szene wird im Beitrag neunmal gezeigt. Der Mann aus Syrien, Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft, sei wegen Trunkenheit und Randalierens auf der Trage fixiert worden. Er habe - so die Zeitung - im Vorraum eines Gebäudes einen Feuerlöscher entleert und sei mit einer Alu-Leiter auf Polizei und Sanitäter losgegangen. Diese hätten den Mann zwar überwältigen können, doch sei es zu mehreren Spuckattacken gegen die Beamten und die Rettungskräfte gekommen. Der Syrer habe einen doppelten Jochbeinbruch erlitten. Es werde nun auch gegen den beteiligten Polizisten ermittelt; der Sanitäter sei fristlos entlassen worden. Ein Leser der Zeitung kritisiert die neunmalige Wiederholung der Szene, die den Sanitäter beim Faustschlag ins Gesicht des fixierten Mannes zeigt. Diese Wiederholungsfrequenz der Darstellung einer gewalttätigen, die Menschenwürde tangierenden Handlung diene allenfalls der Sensationslust. Der Autor des kritisierten Beitrages spricht von triftigen journalistischen Gründen, die das mehrfache Zeigen des Faustschlages angemessen und erforderlich gemacht hätten. Der Sanitäter habe bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, er habe mit seinem Faustschlag nur die Kopfstütze der Krankentrage getroffen. Der tätliche Angriff sei mithin nicht so schlimm gewesen, wie von der Redaktion dargestellt. Der gefesselte Syrer habe durch den Schlag einen doppelten Bruch des Augenhöhlenbodens erlitten. Um die Diskrepanz zwischen der verharmlosenden Schilderung des Sanitäters („...habe nur die Kopfstütze getroffen“) und der Schwere der Verletzungen in Relation zu setzen, sei eine mehrfache Darstellung des Schlages unerlässlich gewesen.

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß gegen Ziffer 11, Richtlinie 11.1, des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Mitglieder erkennen in dem Video ein begründetes öffentliches Interesse. Wie im Bericht deutlich wird, wurden die Bilder der Überwachungskamera im Polizeibericht nicht erwähnt. Zudem habe der Sanitäter die Tat als „nicht so schlimm“ abgetan. Dass über den Missstand berichtet wird, lag im Interesse des Opfers. Die Tat und das Opfer werden zudem nicht in einer übertrieben sensationellen Art, sondern in einem sachlichen Kontext dargestellt.

Aktenzeichen:0256/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet